

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00287/A/67
 Anlage-Nr. : 09B



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MF604
 Ausführung(en) : MF60443306 MF60443506, MF6043545

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp	MF604	
Radausführungen	MF60443306	MF60443506, MF6043545
Radgröße nach Norm	6J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm	33	35
zulässige Radlast in kg	550	550
zul. Abrollumfang in mm	1935	1935
Lochkreisdurchmesser in mm	108	
Lochzahl	4	
Mittenlochdurchmesser in mm	72,6 (bei Zentrierring) bzw. 63,4 (bei fester Mittenbohrung)	
Zentrierart	Mittenzentrierung ww. über Zentrierring Kennz. Ø72,5/63,4	

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./ N.V.
 Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5 Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 110±10
 Spurverbreiterung : bis zu 18 mm

Typ:		JASM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0010*.. bzw. e13*95/54*0010*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	165/60R14-75 T01) 175/60R14-78 185/50R14-77 T03) 185/55R14-78 185/60R14-82 G01)	A01) bis A10) K15)K18)S01)

e13*95/54*0010*09

860/750

4/108/63,4

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **MF604**Ausführung(en) : **MF60443306 MF60443506, MF6043545**

Typ:		JBSM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0011*.. bzw. e13*95/54*0011*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	165/60R14-75 T01) 175/60R14-78 185/50R14-77 T03) 185/55R14-78 185/60R14-82 G01)	A01) bis A10) K15)K18)S01)

e13*95/54*0011*09

850/740

4/108/63,4

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen mit hoher Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
Typ(en) : **MF604**
Ausführung(en) : **MF60443306 MF60443506, MF6043545**

- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite (Radanschlußseite) ww. mit Klammer oder Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremssattelausrüstung sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe/Bremstrommel sind zu entfernen.
- T01) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 774 kg (LI=75). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 387 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T03) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 824 kg (LI=77). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 412 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage Nr. 09B mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MF604 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 29.03.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 0028709B.doc